

TRIER

Konstantin d. Gr. & Untergang Westroms

4-tägige Kulturstudien-Exkursion

von Montag, 24. bis Donnerstag, 27. Oktober 2022

Reiseleitung: Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

Anmeldeschluss: Montag, 3. Oktober 2022

Kaiserthermen



Porta Nigra



WICHTIG!!! Für diese Reise gilt die 2-G-Regel (geimpft oder genesen).

Reisennummer: 2DEB0004

Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde,

Trier war im Römischen Reich die einzige deutsche Stadt, die als Kaiserresidenz diente und seinerzeit alle anderen Städte im westlichen Reichsteil an Grösse, Urbanität und Bedeutung übertraf, wovon noch heute eindrucksvolle archäologische Zeugen in der ehemaligen römischen Augusta Treverorum zu sehen sind. Kaiser Konstantin der Grosse (324-337) hat mit seinen grossen Reformen in Staat, Gesellschaft und Religion prägende Grundlagen für das Römische Reich in der Spätantike und im Mittelalter sowie für Europa und den Rest der Welt bis heute geschaffen. Er war der erste christliche Herrscher, der mit dem Mailänder Toleranzedikt (313) den christlichen Glauben als dritte Religion dem Heidentum und dem Judentum gleichgestellt hatte. Dank dieses höchst bedeutungsvollen Schrittes kam es zu einer tiefgreifenden Verflechtung von Kirchen- und Innenpolitik. In Konstantins Regierungszeit fiel ausser dem Bau zahlreicher Kirchen auch, und dies höchst folgenreich, die Geburtsstunde des sog. Staatskirchentums, das sich besonders ausgeprägt in Ostrom, dem gräzisierten Rhomäerreich - sprich Byzanz - entwickelte. Diese byzantinische Orthodoxie Konstantinopeler Prägung lebt seit dem Hochmittelalter auch in vielen anderen Ländern, für die Byzanz Vorbild war, im jeweils nationalen Gewande fort, und zwar bis heute: so auch in Russland und der Ukraine.

Als Höhepunkt unserer Studienexkursion besuchen wir in Trier im Zusammenhang mit dem Niedergang Westroms drei aktuelle Ausstellungen: im Rheinischen Landesmuseum zum Thema „Untergang des Römischen Reiches“ (gemeint Westroms), im Museum am Dom zum Thema „Im Zeichen des Kreuzes - eine Welt ordnet sich neu“ und im Museum Simeonstift zum Thema „Das Erbe Roms - Visionen und Mythen in der Kunst“. Anhand von rund 700 Exponaten wird die

politische, wirtschaftliche, religiöse und kulturelle Entwicklung Roms zwischen 350 und 500 in Szene gesetzt. Im Rahmen einer Periodisierung fragen wir nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Übergang von der Antike zum Mittelalter. Auch die Frage nach den Ursachen für den Niedergang Westroms 476 und für das Weiterleben Ostroms (Byzanz) bis 1453 muss gestellt werden. So gesehen wurde das Ende des Römischen Reiches erst mit der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen besiegelt.

Durch historische Hintergrundvorträge Ihres Exkursionsleiters werden Sie während den Busfahrten mit dem römischen Kulturraum sowie mit der Person und dem Wirken Kaiser Konstantins vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt das für Deutschlandreisen bestens ausgewiesene Reisebüro BlassTravel GmbH in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken der Spätantike und des Frühmittelalters auf unserer Exkursion durch die lauschigen Landschaften von Rhein und Mosel.

Ihr Paul Meinrad Strässle (PMS)



Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat Byzantinistik, Allgemeine Geschichte mit Schwerpunkt Osteuropa sowie Russistik studiert. In seinen wissenschaftlichen Arbeiten setzt er sich mit der Spätantike und mit Byzanz ausser im östlichen Mittelmeerraum besonders auch in Italien auseinander. In seiner Dissertation befasst er sich mit der Handels- und Kolonialgeschichte von Venedig, Genua und Pisa im eurasischen Raum des Mittelalters. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavisch-kaukasischen Kulturkreis unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und des Mittelmeerraums. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. Im Zentrum seiner zahlreichen Publikationen stehen Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstgeschichte, ebenso der Historischen Geographie. In seinem privaten Kompetenzzentrum KOBOM Byzanz-Osteuropa-Orient bietet er neben Geschichts- und Gegenwartsthemen auch Sprachkurse in Altgriechisch, Latein, Altkirchenslavisch und Russisch sowie interkulturelle Module für Interessierte an Osteuropa und Südosteuropa an (www.byzanz-straessle.ch).

Reiseprogramm

1. Tag: Montag, 24. Oktober 2022

Busfahrt mit dem bequemen Reisebus der Firma Petrolli-Reisen von Zürich nach Trier, Pausenstopps. 09.00 Uhr Abfahrt Zürich Busbahnhof (hinter Landesmuseum). Ca. 16.00 Uhr Ankunft in Trier. Unterwegs mehrere Hintergrundvorträge von PMS. Check-In und Zimmerbezug für drei Nächte im 3***-Hotel „Deutscher Hof“ (o. Ä.). Individuelle Freizeit. Abendessen im Restaurant nahe dem Hotel.

2. Tag: Dienstag, 25. Oktober 2022

Fahrt mit dem Bus oder Gang zu Fuss zum Dom.

09.30 Uhr Lokale fachkundige Führung durch den Dom und die Domschatzkammer (60 Min.).

10.30 Uhr Lokale fachkundige Führung durch die Liebfrauenkirche (60 Min.)

Mittagspause.

13.00 Uhr Lokale fachkundige Führung durch die Ausstellung „Der Untergang des Römischen Reiches“ im Rheinischen Landesmuseum (lokale Gruppenführung & anschliessend individuelle Besichtigung, totale Dauer 90 Minuten). Individuelle Besichtigung des römischen Goldschatzes (über 2500 Goldmünzen) in der Schatzkammer.

15.30 Uhr Lokale fachkundige Führung durch das Museum am Dom zum Thema „Im Zeichen des Kreuzes - eine Welt ordnet sich neu“ (lokale fachkundige Führung, Dauer 75 Minuten). Abendessen individuell (in Stadt, nicht Hotel)

3. Tag: Mittwoch, 26. Oktober 2022

09.00 Uhr Rundgang zu Fuss und mit Busfahrten (unter lokaler Führung) durch die römische Kaiserresidenz. Besichtigt werden: die Porta Nigra, römisches Stadttor (2. Jh. n. Chr.) und Wahrzeichen von Trier, die römische Palastaula (Konstantinbasilika). Die um 310 erbaute Aula Palatina diente zur Römerzeit als Thronsaal Kaiser Konstantins, später als Burg und ist heute evangelische Kirche. Sodann die Kaiserthermen, der römische Bäderpalast (4. Jh.). Anschliessend Busfahrt zu den Barbara-Thermen und dem Amphitheater; die um 100 n. Chr. erbaute Arena für Gladiatorenkämpfe bot Platz für ca. 20.000 Zuschauer (Dauer 3,5 Stunden).

Mittagspause.

14.15 Uhr Gang über den Olewinger Weinlehrpfad mit Winzerführung (Dauer 60 Minuten) mit anschliessender Weinprobe im Weingut Deutschherrenhof.

Zeit zur freien Verfügung. Abendessen individuell (in Stadt, nicht Hotel).

4. Tag: Donnerstag, 27. Oktober 2007

Gang zum Stadtmuseum Simeonsstift. Um 09.00 Uhr Lokale fachkundige Führung durch die Ausstellung „Das Erbe Roms - Visionen und Mythen in der Kunst“, anschliessend individuelle Besichtigung (Dauer 90 Minuten). Sodann Gang zum Schiffsanleger.

11.15 Uhr zweistündige Fahrt auf der Mosel mit einfachem Mittagessen.

Um 13.15 Uhr holt der Bus die Gruppe am Schiffsanleger ab. Transfer zum Hotel Deutscher Hof, Einladen der Koffer.

14.00 Uhr Abfahrt mit Bus von Trier nach Zürich mit Pausenstopps und Reflexionsvorträgen von Prof. Strässle.

Ca. 20.00 Uhr Ankunft Zürich.

Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer	
Ab 10 Teilnehmern	1.560,00 CHF
Ab 12 Teilnehmern	1.460,00 CHF
Ab 14 Teilnehmern	1.360,00 CHF

Einzelzimmerzuschlag pro Person (nur in begrenzter Anzahl verfügbar)	120,00 CHF
---	-------------------

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Fahrt mit einem bequemen klimatisierten Reisebus (36-49+2 Sitze) der Firma Petrolli Reisen
- 3 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC im Hotel „Deutscher Hof“^{****} (o. Ä.) in Trier
- Beherbergungssteuern
- 3 x Frühstück, 1 x Abendessen im nahe gelegenen Restaurant, 1 x Mittagessen auf dem Schiff
- Stadtrundgang und Führungen durch die Ausstellungen gemäss Programm
- Moselfahrt
- Weinlehrpfad mit anschliessender Weinprobe
- Eintritte gemäss Programm
- Rollendes Seminar Prof. Dr. Paul Meinrad Strässle
- Exkursionsleitung Prof. Dr. Paul Meinrad Strässle
- Fachdokumentation vom Prof. Dr. Paul Meinrad Strässle
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)
- Reiseunterlagen

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Hotelpersonal und örtliche Führer
- Reiseversicherungen

Tarifstand: 21.09.2022; Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Reisebedingungen / Haftung / Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BlassTravel GmbH, Erzbergerstrasse 5, 78224 Singen, auf der Rückseite der Anmeldung.

Anmeldeschluss: 03.10.2022. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung ca. 2 Wochen vor Abreise auf das Konto der BlassTravel GmbH, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, IBAN CH93 0078 2007 3906 5313 2, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.

Anmeldungen und Auskünfte:

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041) - (0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch



ANMELDUNG (2DEB0004)**Reise: Trier**

vom 24.10.2022 bis 27.10.2022 (4 Tage)

Prof. Dr. phil. P. M. Strässle
 Landstr. 3, CH-9606 Bütschwil
 Tel./Fax: 0041 (0)71 9835142
 p.m.straessle@bluewin.ch
 www.byzanz-straessle.ch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer
 ab 10 Teilnehmern **1.560,00 CHF** ab 12 Teilnehmern **1.460,00 CHF** ab 14 Teilnehmern **1.360,00 CHF**
WICHTIG!!! Für diese Reise gilt die 2-G-Regel (geimpft oder genesen).

- Doppelzimmer mit**
 (vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 120,00 CHF)
- Einzelzimmer** (Aufpreis: 120,00 CHF; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familienname identisch mit dem Ausweispapier	Familienname identisch mit dem Ausweispapier
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung	Telefonverbindung
Email	Email
<input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	<input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Geburtsdatum Geburtsort	Geburtsdatum Geburtsort

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Die Schlusszahlung wird nach Eingang der Endabrechnung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der BlassTravel GmbH Singen überwiesen.

Von den umseitigen Reisebedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen. / Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org

.....
Ort, Datum, Unterschrift.....
Ort, Datum, Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder ferner mündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung eintritt, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

a) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abge sagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flugtaxen, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in der Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Trifft der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsflutverkehrs-gesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41.Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40.bis 21.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20.bis 8.Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7. bis 1.Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

III. Omnibus

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21. bis 7.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 6. bis 1.Tag v. Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

IV. Bahn

bis 40.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21.bis 15.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 14.Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsgeld pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflutverkehrs-gesellschaften

(Charter):

bis 29.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1. bei Einzel-IT bis 30.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

2. bei Gruppen-IT bis 95.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22.Tag vor Reiseantritt EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.

Trifft ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachahlich stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreich einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, die in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abge sagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangellosem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlauter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkhaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.